Nachtrag Nr. 1 zum

Anlagereglement der Pensionskasse Alcan Schweiz, gültig ab 1. Januar 2021

gültig ab 1. Dezember 2022

Art. 40 des Anlagereglements, gültig ab 1. Januar 2021, wird wie folgt angepasst:

## Art. 40 Pensionskasse Alcan Schweiz (Strategic One-Way Gliding Path)

Anstelle des bisherigen «two-way gliding path» wird ein «one-way gliding path» angewendet. Bei sinkendem Deckungsgrad bleibt die Strategie unverändert gemäss letzter strategischer Vermögensallokation. Bei steigendem Deckungsgrad wird die Vermögensallokation gemäss Tabelle angepasst. Diese Änderung erfolgt, weil bei sinkendem Deckungsgrad grundsätzlich keine Erhöhung des Risikos mehr gewollt ist.

Die dynamischen Vermögensallokationen, tabellarisch im Anlagenreglement aufgeführt, bleiben sinngemäss gültig.

## In Kraft treten

Dieser Nachtrag 1 tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates der Pensionskasse Alcan Schweiz vom 29. November 2022 per 01.12.2022 in Kraft. Er kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.

Zürich, den 29. November 2022

Nachtrag Nr. 1 zum Anlagereglement der Pensionskasse Alcan Schweiz

Der Stiftungsrat